

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 510.1

Polzeiverordnung

vom 1. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung / Einleitung	8
Vorbemerkung / Einleitung	8
A. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 1 Zweck	8
Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	8
Art. 2 Polizeiorgane	8
Polizeiorgane	8
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	8
Polizeiliche Anordnungen	8
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten	8
Störung der polizeilichen Tätigkeiten	8
Art. 5 Hilfeleistung	8
Hilfeleistung	8
Art. 6 Beschwerden	8
Beschwerden	8
B. Niederlassung und Aufenthalt	8
Art. 7 Persönliche Meldepflicht	9
Persönliche Meldepflicht	9
Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen	9
Hinterlegung von Ausweisen	9
Art. 9 Erneuerung von Ausweisen	9
Erneuerung von Ausweisen	9
Art. 10 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	9
Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	9
Art. 11 Abmeldung	10
Abmeldung	10
Art. 12 Auskunftspflicht	10
Auskunftspflicht	10
Art. 13 Grundsatz	10
Grundsatz	10
Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes	10
Überwachung des öffentlichen Grundes	10

Art. 15 Schiessen	11
Schiessen	11
Art. 16 Waffen	11
Waffen	11
Art. 17 Spreng- / Schiessgelände	11
Spreng- / Schiessgelände	11
Art. 18 Feuerwerk	12
Feuerwerk	12
Art. 19 Sicherung von Bodenöffnungen	12
Art. 20 Sicherung von Baustellen	12
Sicherung von Baustellen	12
Art. 21 Einzäunungen	12
Einzäunungen	12
Art. 22 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	12
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	12
Art. 23 Verbot von Veranstaltungen	12
Verbot von Veranstaltungen	12
Art. 24 Strassenbenennung und Hausnummerierung	12
Strassenbenennung und Hausnummerierung	13
D. Tierhaltung	13
Art. 25 Grundsatz	13
Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.	13
Art. 26 Verunreinigung durch Tiere	13
Verunreinigung durch Tiere	13
Art. 27 Fütterung von Wildtieren	13
Fütterung von Wildtieren	13
E. Schutz Öffentlicher Sachen und Privaten Eigentums	13
Art. 28 Unfug	14
Unfug	14
Art. 29 Schutz von Kulturen	14
Schutz von Kulturen	14
Art. 30 Verunkrautung	15
Verunkrautung	15
Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen	15

Benützung öffentlicher Sachen	15
Art. 32 Campieren	15
Campieren	15
Art. 33 Strassensperrungen	15
Strassensperrungen	15
Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	15
Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	16
Art. 35 Plakate, Reklamen	16
Plakate, Reklamen	16
Art. 36 Rettungseinrichtungen	16
Rettungseinrichtungen	16
Art. 37 Pflanzen	17
Pflanzen	17
Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen	17
Arbeiten an Fahrzeugen	17
Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	17
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	17
F. Umweltschutz	17
Art. 40 Grundsatz	17
Grundsatz	17
Art. 41 Feuern und Verbrennen	17
Feuern und Verbrennen	17
G. Lärmschutz	18
Art. 42 Grundsatz	18
Grundsatz	18
Art. 43 Nachtruhe	18
Nachtruhe	18
Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten	18
Ergänzende Ruhezeiten	18
Art. 45 Baugewerbe	18
Baugewerbe	18
Art. 46 Landwirtschaft / Haus und Garten	19
Landwirtschaft / Haus und Garten	19
Art. 47 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	19

Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	19
Art. 48 Helikopterflüge, Tiefflüge	19
Helikopterflüge, Tiefflüge	19
Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien	20
Sportveranstaltungen im Freien	20
Art. 50. Schiesslärm	20
Schiesslärm	20
Art. 51 Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	20
Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	20
Art. 52 Singen, Musizieren	20
Singen, Musizieren	20
Art. 53 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	20
Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	20
Art. 54 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	21
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	21
H. Wirtschaftspolizei	21
Art. 55 Grundsatz	21
Grundsatz	21
Art. 56 Örtliche Polizeistunde	21
Örtliche Polizeistunde	21
Art. 57 Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde	21
Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde	21
Art. 58 Geschlossene Gesellschaften	22
Geschlossene Gesellschaften	22
Art. 59 Polizeistunde an hohe Feiertagen	22
Polizeistunde an hohen Feiertagen	22
Art. 60 Schliessung von Wirtschaften	22
Schliessung von Wirtschaften	22
Art. 61 Dekorationen	22
Dekorationen	22
Art. 62 Betteln	22
Betteln	22
Art. 63 Taxigewerbe	22
Taxigewerbe	22

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.	22
I. Reisengewerbe	22
Art. 64 Ausübungszeiten des Reisengewerbes	22
Ausübungszeiten des Reisengewerbes	22
J. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	23
Art. 65 Polizeibewilligungen	23
Polizeibewilligungen	23
Art. 66 Polizeiliche Kontrollen	23
Polizeiliche Kontrollen	23
Art. 67 Verwaltungszwang	23
Verwaltungszwang	23
Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	23
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	23
Art. 69 Kosten	23
Kosten	23
Art. 70 Strafen	23
Strafen	23
Art. 71 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	24
Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	24
Art. 72 Depositen für Bussen und Kosten	24
Depositen für Bussen und Kosten	24
K. Schlussbestimmungen	24
Art. 73 Inkrafttreten	24
Inkrafttreten	24

	Vorbemerkung / Einleitung
Vorbemerkung / Einleitung	<p>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.</p> <p>Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:</p>
	A. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Zweck
Zweck	<p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Buchs ZH.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
	Art. 2 Polizeiorgane
Polizeiorgane	<p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.</p> <p>Die Polizeiorgane haben sich in ihrem Auftreten und ihrer Erscheinung während und ausserhalb des Dienstes korrekt zu verhalten.</p>
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen
Polizeiliche Anordnungen	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.
	Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten
Störung der polizeilichen Tätigkeiten	Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.
	Art. 5 Hilfeleistung
Hilfeleistung	Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
	Art. 6 Beschwerden
Beschwerden	Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
	B. Niederlassung und Aufenthalt

	Art. 7 Persönliche Meldepflicht
Persönliche Meldepflicht	<p>Wer in der Gemeinde Buchs Wohnsitz nimmt, hat sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.</p> <p>Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für:</p> <p>a) Änderungen im Personenstand</p> <p>Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und des Migrationsamtes entbinden nicht von der Meldepflicht.</p>
	Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen
Hinterlegung von Ausweisen	<p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn der Volljährigkeit</p> <p>b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;</p> <p>c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung</p> <p>d) Pflegekinder</p> <p>e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.</p>
	Art. 9 Erneuerung von Ausweisen
Erneuerung von Ausweisen	<p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue Ausweise zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
	Art. 10 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung
Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	<p>Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig wöchentlich an den Niederlassungsort zurückzukehren. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.</p> <p>Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Buchs ZH als Niederlassungsort.</p>

	Art. 11 Abmeldung
Abmeldung	<p>Wer den Wohnsitz in der Gemeinde Buchs aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe der Meldebestätigung / Schriftenempfangsschein zurückzuziehen.</p> <p>Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.</p> <p>Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Buchs aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.</p>
	Art. 12 Auskunftspflicht
Auskunftspflicht	<p>Meldepflichtige Personen sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.</p> <p>Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten der Arbeitnehmer bekannt zu geben.</p>
	C. Schutz der Personen sowie der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
	Art. 13 Grundsatz
Grundsatz	<p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden - Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen - öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
	Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes
Überwachung des öffentlichen Grundes	<p>Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>

	Art. 15 Schiessen
Schiessen	<p>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und waffenähnlichen At-trappen auf öffentlichem Grund sind verboten.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt wer-den und nur dann, wenn der fachgemässe Umgang gewährleistet ist. Der Sicher-heitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden, und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>Das Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Ort und Zeit eines bewilligten Hochzeitschiessens sind rechtzeitig und im Voraus im Publikationsorgan der Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die mi-litärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>
	Art. 16 Waffen
Waffen	Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften vom Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinchen ist der Sicher-heitsvorstand.
	Art. 17 Spreng- / Schiessgelände
Spreng- / Schiessge-lände	Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Spreng- und Schiessgelände sowie die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen weder betreten noch befahren werden.

	Art. 18 Feuerwerk
Feuerwerk	<p>Das Abbrennen von Feuerwerken ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p>
	Art. 19 Sicherung von Bodenöffnungen
Sicherung von Bodenöffnungen	Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
	Art. 20 Sicherung von Baustellen
Sicherung von Baustellen	Baustellen, Gräben, Abfallmulden und andere sind so zu decken, abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
	Art. 21 Einzäunungen
Einzäunungen	Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.
	Art. 22 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	<p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Entsprechende Gesuche sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>Die Teilnahme von Vermummten, Maskierten oder Personen mit bemalten Gesichtern ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann für Fasnachtsumzüge und dergleichen Ausnahmen bewilligen.</p>
	Art. 23 Verbot von Veranstaltungen
Verbot von Veranstaltungen	Veranstaltungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.
	Art. 24 Strassenbenennung und Hausnummerierung

<p>Strassenbenennung und Hausnummerierung</p>	<p>Für die Benennung der Strassen, einschliesslich Umbenennungen, ist der Gemeinderat zuständig. Die Adressbezeichnung von Liegenschaften oder die Änderung von solchen wird von der Abteilung Bau + Werke festgelegt.</p> <p>Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>D. Tierhaltung</p>
	<p>Art. 25 Grundsatz</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.</p>
	<p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p>
	<p>Art. 26 Verunreinigung durch Tiere</p>
<p>Verunreinigung durch Tiere</p>	<p>Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen, Privatgrund noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.</p>
	<p>Art. 27 Fütterung von Wildtieren</p>
<p>Fütterung von Wildtieren</p>	<p>Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen ist das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und Füttern von Singvögeln im Winter.</p>
	<p>E. Schutz Öffentlicher Sachen und Privaten Eigentums</p>

	Art. 28 Unfug
Unfug	<p>Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu entfernen und den öffentlichen Grund ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.</p> <p>Wer das öffentliche oder private Eigentum oder öffentlicher Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>
	Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt zweimal jährlich, einmal als Akontorechnung und einmal als Schlussabrechnung an den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.
	Art. 29 Schutz von Kulturen
Schutz von Kulturen	<p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>

	Art. 30 Verunkrautung
Verunkrautung	Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.
	Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen
Benützung öffentlicher Sachen	<p>Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.</p> <p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
	Art. 32 Campieren
Campieren	Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugkabinen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
	Art. 33 Strassensperrungen
Strassensperrungen	<p>Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.</p> <p>Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.</p>
	Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

<p>Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering</p>	<p>Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.</p> <p>Durch Bauarbeiten oder die Landwirtschaft verunreinigte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.</p>
	<p>Art. 35 Plakate, Reklamen</p>
<p>Plakate, Reklamen</p>	<p>Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.</p> <p>Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate und Inschriften aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Es ist dafür die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen.</p> <p>Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.</p>
	<p>Art. 36 Rettungseinrichtungen</p>
<p>Rettungseinrichtungen</p>	<p>Das Benützen von Rettungsgeräten bei öffentlichen Gewässern ist nur im Notfall gestattet. Deren Benützung ist sofort den Polizeiorganen zu melden.</p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist stets frei zu halten.</p>

	Art. 37 Pflanzen
Pflanzen	<p>Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die öffentliche Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen usw. nicht gefährden oder verdecken.</p> <p>Störende Pflanzen sind entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.</p>
	Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen
Arbeiten an Fahrzeugen	<p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p> <p>Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.</p>
	Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane/Gemeindewerke nicht befolgt werden.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.</p>
	F. Umweltschutz
	Art. 40 Grundsatz
Grundsatz	<p>Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.</p> <p>Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Die nächtliche Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume ist verboten. Ausgenommen sind Geräte der Polizei und von Rettungskräften während des dienstlichen Einsatzes.</p>
	Art. 41 Feuern und Verbrennen
Feuern und Verbrennen	<p>In bewohnten Gebieten und in deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p>

	<p>Feuer zu besonderen Anlässen wie z. B. die Bundesfeier, öffentliche Festakte etc. sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>Dauernd und fest installiert betriebene gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung durch die Feuerpolizei.</p> <p>Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.</p>
	<p>G. Lärmschutz</p>
	<p>Art. 42 Grundsatz</p>
Grundsatz	<p>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>
	<p>Art. 43 Nachtruhe</p>
Nachtruhe	<p>Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Jede Störung ist verboten.</p> <p>Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.</p>
	<p>Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten</p>
Ergänzende Ruhezeiten	<p>Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr einzustellen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.</p> <p>Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen, betrieblichen und wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzunehmen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen – nötigenfalls in geschlossene Räume – zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p>
	<p>Art. 45 Baugewerbe</p>
Baugewerbe	<p>Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 gelten folgende Bestimmungen:</p>

	<p>a). Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen, ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.</p> <p>b). Zum besseren Schutz von Schulen, Alters-, und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p>
	<p>Art. 46 Landwirtschaft / Haus und Garten</p>
Landwirtschaft / Haus und Garten	<p>Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.</p> <p>Das Rasenmähen ist zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>
	<p>Art. 47 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge</p>
Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	<p>Motorsportveranstaltungen und -trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, Modellautos etc.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb ist die Bewilligung durch den Gemeinderat nötig.</p>
	<p>Art. 48 Helikopterflüge, Tiefflüge</p>
Helikopterflüge, Tiefflüge	<p>Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Sicherheitsvorstand setzt auch die Flugzeiten fest.</p>

	<p>Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhe mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.</p> <p>Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.</p>
	<p>Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien</p>
Sportveranstaltungen im Freien	<p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>Art. 50. Schiesslärm</p>
Schiesslärm	<p>Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
	<p>Art. 51 Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen</p>
Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	<p>Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 20.00 Uhr einzustellen. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>
	<p>Art. 52 Singen, Musizieren</p>
Singen, Musizieren	<p>Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.</p> <p>Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.</p> <p>Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>Art. 53 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte</p>
Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	<p>Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verwendet werden.</p> <p>Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.</p>

	Art. 54 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.
	H. Wirtschaftspolizei
	Art. 55 Grundsatz
Grundsatz	Neben in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbesgesetzes und der zugehörigen Verordnungen zu beachten.
	Art. 56 Örtliche Polizeistunde
Örtliche Polizeistunde	Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste, ausgenommen einquartierte Hotelgäste, haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.
	Art. 57 Aufschub und Aufhebung der Polizeistunde
Aufschub und Aufhebung der Polizeistunde	Die ordentliche Polizeistunde wird am Berchtoldstag, Fasnachtsmontag, 1. Mai, 1. August, an Feuerwehrhauptübungen und an Versammlungen der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben. Die ordentliche Polizeistunde wird generell an Silvester aufgehoben. Für vorübergehend bestehende Betriebe bzw. Anlässe gelten folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesuche um Aufschiebung der Polizeistunde werden in der hohen sowie in der niedrigen • Industriezone (gem. Zonenplan der Gemeinde Buchs) bis 04.00 Uhr bewilligt. • In allen übrigen Zonen werden Bewilligungen zur Polizeistundenverlängerung nur bis • 02.00 Uhr erteilt. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen. • In gegenseitiger Absprache mit dem Schulsekretariat der Primarschule Buchs können • Grossanlässe im Schulhaus Zwingert vom Sicherheitsvorstand bis 04.00 Uhr bewilligt • werden.

	Art. 58 Geschlossene Gesellschaften
Geschlossene Gesellschaften	<p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligt werden.</p> <p>Das Gesuch ist mind. vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p>
	Art. 59 Polizeistunde an hohen Feiertagen
Polizeistunde an hohen Feiertagen	Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschiebung der Polizeistunde wird erteilt für die Vorabende hoher Festtage und diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, 1. Weihnachtstag).
	Art. 60 Schliessung von Wirtschaften
Schliessung von Wirtschaften	<p>Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.</p>
	Art. 61 Dekorationen
Dekorationen	Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.
	Art. 62 Betteln
Betteln	<p>Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben sind verboten.</p> <p>Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p>
	Art. 63 Taxigewerbe
Taxigewerbe	Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.
	I. Reisengewerbe
	Art. 64 Ausübungszeiten des Reisengewerbes
Ausübungszeiten des Reisengewerbes	<p>Die Ausübung des Reisengewerbes im Umherziehen von Haus zu Haus ist nur werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 19.00 Uhr erlaubt.</p> <p>Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung eines Reisengewerbes erfordert eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.</p>

	J. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
	Art. 65 Polizeibewilligungen
Polizeibewilligungen	<p>Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mind. vier Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind ersatz- und entschädigungslos zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
	Art. 66 Polizeiliche Kontrollen
Polizeiliche Kontrollen	Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.
	Art. 67 Verwaltungszwang
Verwaltungszwang	<p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahme, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
	Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.
	Art. 69 Kosten
Kosten	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.
	Art. 70 Strafen
Strafen	Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

	<p>Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
	<p>Art. 71 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren</p>
Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	<p>Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>
	<p>Art. 72 Depositen für Bussen und Kosten</p>
Depositen für Bussen und Kosten	<p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>
	<p>K. Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 73 Inkrafttreten</p>
Inkrafttreten	<p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. Dezember 2005, mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.</p>

Buchs ZH, 25. März 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Thomas Vacchelli

Der Schreiber:
Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch